

Die neue Kärntner Heizungsanlagenverordnung

Alles Wissenswerte im Überblick





Die neue Kärntner Heizungsanlagenverordnung (K-HeizVO) soll einen Beitrag zur Verbesserung der Luftqualität und zur effizienten Energienutzung leisten. Dazu sind bezüglich Heizungsanlagen emissionsmindernde Maßnahmen erforderlich. Wurden bisher Abgasmessungen nur an mit flüssigen und gasförmigen Brennstoffen betriebenen Heizungsanlagen vorgenommen, so sind nun auch verpflichtende Abgasmessungen an Heizungsanlagen vorgesehen, die mit festen Brennstoffen (Stückholz, Holzhackgut, Pellets, Kohle und Koks, etc.) betrieben werden. Weiters wurden bezüglich der Energieeffizienz Rahmenbedingungen zur Durchführung der Inspektion festgelegt, die ebenfalls zu einer Emissionsminderung und zur effizienten Energienutzung beitragen sollen.

WAS WIRD DURCH DIE K-HEIZVO GEREGLT?

DIE ERRICHTUNG UND AUSSTATTUNG VON HEIZUNGSANLAGEN

Die Verordnung enthält nähere Angaben zur Errichtung und zum Einbau von Heizungsanlagen und Blockheizkraftwerken (BHKW) sowie zur Lage, Anzahl und Beschaffenheit der Messöffnung.

Jede Neuerrichtung bzw. jeder Tausch einer Feuerstätte, Heizungsanlage oder eines BHKWs ist dem öffentlich zugelassenen Rauchfangkehrer und dem Bürgermeister zu melden.

Für jede Heizungsanlage bzw. jedes BHKW muss ein Anlagendatenblatt, welches die wesentlichen technischen Daten der Anlage enthält, vorliegen. Dieses ist bis zur nächsten Überprüfung zu erstellen und auf die Dauer des Bestandes der Anlage bei dieser aufzubewahren. Änderungen die für die Verbrennungsgüte der Anlage von Bedeutung sind, sind in diesem zu vermerken.

DIE GRENZWERTE

Die K-HeizVO gibt die Emissionsgrenzwerte für Heizungsanlagen und BHKW für die durchzuführenden Überprüfungen vor Ort an. Die höchstzulässigen Grenzwerte hängen von der Art des Brennstoffes und der Nennwärmeleistung der Heizungsanlage ab.

FOLGENDE GRENZWERTE SIND BEIM BETRIEB VON HEIZUNGSANLAGEN EINZUHALTEN:

Bei Betrieb mit festen Brennstoffen

	< 50 kW		> 50 kW	
	händisch	automatisch	biogen	fossil
Abgasverluste %	20	19	19	19
CO mg/m ³	3500	1500	800	1000

Der Bezugssauerstoffgehalt für biogene Brennstoffe ist 11%, für fossile 6%.

Bei Betrieb mit flüssigen Brennstoffen

	< 50 kW	> 50 kW
Abgasverluste %	10	10
CO mg/m ³	100	100
Rußzahl	1	1

Der Bezugssauerstoffgehalt ist 3%.

Bei Betrieb mit gasförmigen Brennstoffen

	< 50 kW	WWB * 26 -50 kW	> 50 kW
Abgasverluste %	10	14	10
CO mg/m ³	100	200	80

Der Bezugssauerstoffgehalt ist 3%.

* Warmwasserbereiter

Für Heizungsanlagen und BHKW, die mit nicht standardisierten Brennstoffen betrieben werden, gibt es eigene Grenzwerte.

DIE ZULÄSSIGEN BRENN- UND KRAFTSTOFFE SOWIE DIE LAGERUNG VON FESTEN BRENNSTOFFEN

Für Heizungsanlagen dürfen nur die vom Hersteller genannten zulässigen Brenn- und Kraftstoffe verwendet werden. Das Verbrennen sonstiger Brennstoffe, insbesondere Abfälle jeglicher Art, ist verboten. Rechnungen über den Brennstoffeinkauf sind aufzubewahren.

Das Brennstofflager muss entweder in einem durchlüfteten Raum eines Gebäudes oder an einer luftigen Stelle liegen und gegen Eindringen von Regen und Schnee geschützt sein.



DIE ÜBERPRÜFUNGEN VON HEIZUNGSANLAGEN UND BHKW

Heizungsanlagen und BHKW sind innerhalb von vier Wochen nach Inbetriebnahme und danach wiederkehrend einer Überprüfung zu unterziehen, bei welcher die Errichtung und Ausstattung der Heizungsanlage sowie die Einhaltung der Grenzwerte und das Vorhandensein des Anlagendatenblattes, kontrolliert werden.

Ausgenommen von dieser Überprüfung sind u.a.:

- ☀ Einzelfeuerstätten bzw. Raumheizgeräte (z.B. Kaminöfen, Kachelöfen, Herde)
- ☀ Anlagen, die nur selten (< 250 Stunden pro Jahr) in Betrieb sind - gilt nicht für feste Brennstoffe
- ☀ Anlagen in Objekten ohne Anschluss an die öffentliche Stromversorgung

DIE EINFACHE ÜBERPRÜFUNG (ABGASMESSUNG) GEMÄSS § 15 K-HEIZVO UND DEREN INTERVALL

Bei der einfachen Überprüfung wird die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte überprüft. Heizungsanlagen und BHKW sind spätestens 4 Wochen nach Inbetriebnahme einer solchen Abgasmessung zu unterziehen. Anschließend sind folgende Intervalle einzuhalten:

jährlich:

- ☀ bei Heizungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung unter 50 kW und Warmwasserbereitern mit einer Nennwärmeleistung ab 26 kW, soweit diese mit nicht standardisierten biogenen Brennstoffen betrieben werden
- ☀ bei Heizungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung ab 50 kW und bei Blockheizkraftwerken

alle zwei Jahre:

- ☀ bei Heizungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung unter 50 kW und Warmwasserbereitern mit einer Nennwärmeleistung ab 26 kW, soweit diese mit standardisierten biogenen oder fossilen Brennstoffen betrieben werden

alle vier Jahre:

- ☀ bei Gasheizungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung unter 26 kW

Das Ergebnis der einfachen Überprüfung ist vom Prüforgang im Prüfbericht einzutragen. Ist für die Einhaltung der Grenzwerte die ganze Anlage oder ein wesentlicher Bauteil dieser zu erneuern, so wird der Prüfbericht dem zuständigen Bürgermeister übermittelt. Der Prüfbericht ist mindestens bis zur nächsten Überprüfung bei der Anlage aufzubewahren.

DIE DURCHFÜHRUNG DER REGELMÄSSIGEN INSPEKTION (ENERGIEEFFIZIENZ-ÜBERPRÜFUNG) UND DEREN INTERVALL

Bei allen Heizungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 20 kW hat neben der Abgasmessung eine regelmäßige Inspektion (Energieeffizienz-Überprüfung) der zugänglichen Teile der zur Gebäudeheizung verwendeten Anlagen (zB. Wärmeerzeuger, Steuerungssystem, Umwälzpumpe, Wärmeverteilungssystem) stattzufinden. Diese Inspektion hat die Prüfung des Wirkungsgrades der Heizungsanlage, deren Dimensionierung im Verhältnis zum Heizbedarf des Gebäudes, sowie Empfehlungen für kosteneffiziente Verbesserungen der Energieeffizienz zu umfassen.

Die regelmäßige Inspektion hat zu erfolgen:

- ☀ **alle 6 Jahre:** bei Heizkessel bis zu einer Nennleistung von 100 kW
- ☀ **alle 4 Jahre:** bei Gasheizkessel mit einer Nennleistung von mehr als 100 kW
- ☀ **alle 2 Jahre:** bei Heizkessel mit einer Nennleistung von mehr als 100 kW

Vom Prüforgang ist ein Inspektionsbericht zu erstellen. Dieser ist an die Landesregierung zu übermitteln und vom Eigentümer oder Verfügungsberechtigten der Anlage bis zur nächsten Inspektion aufzubewahren.

klimaaktiv Tipp: Aufbauend auf diesen Prüfberichten kann mit geringem Mehraufwand eine komplette Analyse Ihres Heizsystems, der klimaaktiv Heizungs-Check, mit Abschätzung möglicher Energie- und Kosteneinsparungen, erstellt werden. Fragen Sie, ob Ihr Prüforgang zusätzlich auch diesen Check anbietet. Informationen unter www.klimaaktiv.at/heizungscheck



DIE SANIERUNG (ERNEUERUNG) DER HEIZUNGSANLAGE ODER BHKW UND DEREN FRISTEN

Werden die Grenzwerte der Verordnung nicht eingehalten, ist die Heizungsanlage oder das BHKW innerhalb von längstens acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Feststellung dieses Mangels durch eine Wartung oder Reparatur zu sanieren.

Diese Frist verlängert sich, wenn die Behebung des Mangels nicht durch eine Wartung oder Reparatur erfolgen kann, sondern die ganze Anlage oder ein wesentlicher Bauteil erneuert werden muss.

WER DIE ÜBERPRÜFUNG ZU BEAUFTRAGEN HAT

Der Eigentümer der Anlage bzw. der Verfügungsberechtigte (zB. Mieter, Pächter) hat für die Überprüfungen die berechtigten Fachunternehmen oder -personen (Prüforgane) zu beauftragen.

Der Rauchfangkehrer informiert bei fehlenden Prüfberichten über die Verpflichtung zur Überprüfung.

WER DIE ÜBERPRÜFUNGEN DURCHFÜHREN DARF

Fachunternehmen oder -personen, die eine entsprechende Prüfnummer haben und nach § 24 K-HeizG befugt sind. Dies sind:

- ☀ gewerberechtlich Befugte (z.B. Installateure, Rauchfangkehrer, Messtechniker)
- ☀ Ziviltechniker des einschlägigen Fachgebietes
- ☀ akkreditierte Überwachungs- und Prüfstellen
- ☀ Sachverständige des einschlägigen Fachgebietes

Eine Liste der berechtigten Prüforgane finden Sie unter www.heizungs-check.at

WAS DIE ÜBERPRÜFUNG KOSTET

Das für eine einfache Überprüfung zu leistende Entgelt darf höchstens € 45,- (inkl. MwSt) betragen.

Für die Durchführung der regelmäßigen Inspektion darf das zu leistende Entgelt höchstens € 75,- (inkl. MwSt) betragen und reduziert sich auf € 45,-, wenn die Überprüfung der Dimensionierung der Heizungsanlage nicht wiederholt werden muss.

WELCHE UNTERLAGEN BEREITZUHALTEN SIND

- ☀ Letzter Prüfbericht / Inspektionsbericht
- ☀ Anlagendatenblatt inkl. Änderungen an der Heizungsanlage
- ☀ Typenschild bzw. CE-Kennzeichnung am Heizkessel
- ☀ technische Dokumentation
- ☀ Beschreibung des Pufferspeichers

WER GIBT AUSKUNFT UND HILFT?

Installateure, Rauchfangkehrer und Prüforgane, die jeweilige Gemeinde und das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 - Umwelt, Wasser und Naturschutz.

WANN TRITT DIE VERORDNUNG IN KRAFT?

Die K-HeizVO ist mit 01.04.2015 in Kraft getreten. Für bestehende mit festen Brennstoffen betriebene Heizungsanlagen sieht die Verordnung eine Übergangsregelung vor, die eine Überprüfung bis spätestens 01.04.2017 festlegt. Neue Anlagen sind sinnvollerweise bei Einbau, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen ab Inbetriebnahme überprüfen zu lassen.

Die Intervalle und Laufzeiten der Überprüfungen von bestehenden, bisher schon überprüfungspflichtigen Heizungsanlagen, bleiben unverändert.

WO FINDEN SICH DIE RECHTLICHEN GRUNDLAGEN ?

Die rechtlichen Grundlagen finden sich im Kärntner Heizungsanlagengesetz (K-HeizG, LGBl. 1/2014) sowie in der Kärntner Heizungsanlagenverordnung (K-HeizVO, LGBl. 19/2015).

Weitere Informationen finden sie unter: www.umwelt.ktn.gv.at

Impressum:

Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 8 - Umwelt, Wasser und Naturschutz
Flatschacher Straße 70
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Tel.: 050 536-18002 , Fax.: 050 536-18000
E-Mail: abt8.post@ktn.gv.at

www.ktn.gv.at

Fotos: Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks - ZIV (3)